



Lt. Verteiler

Arbeitshilfe zu § 42a Abs. 2 SGB VIII

Anmeldung zur SGB VIII-Verteilung unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie

An: Amt für Soziale Dienste

Thema: Kindeswohlprüfung gem. § 42a Abs.2 SGB VIII – hier: Coronaviruspandemie

Gültig: ab sofort

I. Ausgangssituation

Durch das Jugendamt Bremen sowie den Einrichtungsträger wird berichtet, dass sich die vorläufige Inobhutnahme unter den Bedingungen der Pandemiebekämpfung für die Minderjährigen als stark belastend darstellt. Die Verzögerung des Aufnahmeprozesses sowie die freiwillige häusliche Selbstisolierung führen zu Ängsten und Unsicherheiten insbesondere für die individuelle Lebensplanung. Gleichzeitig werden die anderen unbegleiteten Minderjährigen, die sich in der Erstaufnahmeeinrichtung aufhalten, vielfach als stützende Leidensgemeinschaft erlebt, weshalb die eventuelle Trennung durch Zuweisung zu unterschiedlichen Jugendämtern oft auf starke Ablehnung stößt.

Vor diesem Hintergrund klärt diese Arbeitshilfe durch Darstellung der Rechts- und Weisungslage eventuelle Handlungsunsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob umA trotz bekundetem Wunsch, in der Stadtgemeinde Bremen verbleiben zu wollen, zur SGB VIII-Verteilung angemeldet werden können.

II. Rechtlicher Hintergrund

Das Jugendamt ist nach § 42a Abs.1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, die/den umA vorläufig in Obhut zu nehmen. Dabei hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit



Eingang

Dienstgebäude
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 00001070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65
BIC: MARKDEF1290
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen, ob das Wohl der/des Betreffenden durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde oder andere Gründe gem. § 42b Abs.4 SGB VIII der Durchführung eines Verteilungsverfahrens entgegenstehen.

Bereits im Rahmen der Entscheidung darüber, ob eine Durchführung des Verteilungsverfahrens möglich ist, sind eine Weigerung der/des umA und die jeweiligen Gründe dafür in die Entscheidung einzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob der entgegenstehende Wille des jungen Menschen aus Gesichtspunkten des Kindeswohls der Durchführung des Verteilungsverfahrens entgegensteht.

Dabei hat das Jugendamt einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde.

Ist dies der Fall, wird die/der Minderjährige von der Verteilung ausgeschlossen und nach § 42 Abs.1 SGB VIII in Obhut genommen.

III. Lösung

Die SARS-Cov-2-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung stellen für Kinder und Jugendliche eine starke psychische Belastung dar. Dies gilt in besonderem Maße für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen in vorläufiger Inobhutnahme, da ihnen anders als anderen Minderjährigen kein vertrautes familiäres und soziales Umfeld unterstützend zur Seite steht. Während grundsätzlich die Durchführung des Verteilungsverfahrens auch gegen den Willen des jungen Menschen zulässig sein kann, sofern keine Re-Traumatisierung zu fürchten steht, würde ein derartiges Vorgehen die Ängste und das Ohnmachtserleben, die durch die Pandemie bei den umA hervorgerufen werden, gravierend verstärken.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zur Vermeidung kindeswohlgefährdender psychischer Krisen deshalb, das SGB-VIII-Verteilverfahren - sofern dem keine schwerwiegenden Gründe des Kindeswohls entgegenstehen - nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen durchzuführen.

V. Beteiligung / Abstimmung

Diese Arbeitshilfe wird mit der Jugendamtsleitung abgestimmt.

Bremen, 27.07.2020


Udo Casper